

Hinweisblatt

zum Fremdenverkehrsbeitrag

(Häufig gestellte Fragen – FAQ)

1. Warum erhebt die Gemeinde Möhnesee einen Fremdenverkehrsbeitrag?

Die Gemeinde Möhnesee trägt erhebliche finanzielle Aufwendungen für den Fremdenverkehr. Diese entstehen z. Bsp. durch Werbung für den Fremdenverkehr, laufende Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung, der Anschaffung, der Erweiterung und der Unterhaltung der zu fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen zu Zwecken des Fremdenverkehrs. Weiterhin ist die Gemeinde Möhnesee an der Firma Touristik GmbH Möhnesee beteiligt; die durch die Tätigkeit der Firma Touristik GmbH Möhnesee entstehenden Verluste sind – entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil – von der Gemeinde Möhnesee zu tragen.

Zur Refinanzierung der Aufwendungen, die von der Gemeinde Möhnesee getragen werden, um den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet zu fördern, wird der Fremdenverkehrsbeitrag erhoben. Da die Gemeinde mit Ihren Aufwendungen den Fremdenverkehr fördert, woraus wiederum die im Gemeindegebiet tätigen Firmen unmittelbar oder mittelbar Vorteile ziehen können, erscheint es nur sachgerecht, die durch die Aufwendungen Begünstigten an diesen Aufwendungen zu beteiligen.

2. Von wem wird der Fremdenverkehrsbeitrag erhoben?

Zum Fremdenverkehrsbeitrag herangezogen werden alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie sonstige Personenvereinigungen (z.B. Vereine), denen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen; d.h. es werden alle diejenigen, aber auch nur diejenigen zum Fremdenverkehrsbeitrag herangezogen, denen aufgrund des Fremdenverkehrs bzw. durch die gemeindlichen Aufwendungen Vorteile erwachsen können. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Fremdenverkehrsbeitragspflicht unabhängig von Rechtsform, Organisationsform oder auch Gewerbesteuerpflicht eintritt (zu den Ausnahmen siehe Ziffer 3).

3. Gibt es Ausnahmen von der Beitragspflicht?

Es bestehen folgende Ausnahmen von der Beitragspflicht:

a)

Von der Beitragspflicht befreit sind der Bund, die Länder, die Kreise sowie die Städte und Gemeinden, dies gilt jedoch nur soweit diese nicht mit privat-wirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

b)

Weiter von der Beitragspflicht befreit sind gemeinnützige Gesellschaften, Organisationen und Vereine. Grund für diese Befreiung ist die Tatsache, dass sämtliche finanziellen Mittel der als gemeinnützig anerkannten Gesellschaften, Organisationen und Vereine von Gesetzes wegen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt werden dürfen; sie handeln insoweit ohne Gewinn-erzielungsabsicht.

c)

Nicht beitragspflichtig sind selbständig tätige Personen, wenn es objektiv ausgeschlossen ist, dass ihnen durch die Aufwendungen der Gemeinde für den Fremdenverkehr unmittelbare oder mittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen können. Dies wiederum ist dann der Fall, wenn dem Unternehmen im Rahmen einer abstrakt-generellen Betrachtungsweise offensichtlich keine wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr im Gemeindegebiet entstehen können. Ein typisches Beispiel für solche Fälle ist z.B. der Betrieb einer Wind- bzw. Solarkraftanlage. Hier ist – auch für jeden unbeteiligten Dritten – offensichtlich, dass nicht nur dem jeweiligen Betreiber der Anlage im Gemeindegebiet, sondern notwendigerweise sämtlichen in Betracht kommenden Betreibern solcher Anlagen unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt Vorteile durch den Fremdenverkehr oder die hierauf bezogenen gemeindlichen Aufwendungen entstehen können.

d)

Auf Antrag unterbleibt schließlich eine Veranlagung zum Fremdenverkehrsbeitrag, wenn ein grundsätzlich beitragspflichtiger Unternehmer nachweisen kann, dass ihm aufgrund der Eigenart seines Betriebs weder unmittelbar noch mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr erwachsen und dass ihm solche Vorteile auch nicht erwachsen können. Maßgeblich für diesen Befreiungstatbestand ist demnach eine konkret-generelle Betrachtungsweise. Dieser Befreiungstatbestand stellt im Unterschied zu den vorhergehenden Ausführungen auf den konkreten Betrieb bzw. die konkreten Eigenarten des Betriebs der grundsätzlich beitragspflichtigen Person ab. Im Unterschied z. Bsp. zum Betreiber einer Wind- bzw. Solarkraftanlage ist es hier grundsätzlich möglich, dass einem Unternehmen dieser Art bzw. mit einem solchen Betätigungsfeld unmittelbar oder mittelbar Vorteile aus dem Fremdenverkehr im Gemeindegebiet erwachsen können. Als Beispiel für die fehlende Möglichkeit einer konkret-generellen Möglichkeit einer Vorteilsnahme durch den Fremdenverkehr kann ein Handelsvertreter genannt werden, dessen zugewiesene Vertriebstätigkeit bzw. dessen zugewiesenes Vertriebsgebiet ausschließlich außerhalb des Gemeindegebiets liegt. Ebenso könnte (auf Antrag) ein Unternehmen vom Fremdenverkehrsbeitrag befreit werden, wenn die von ihm vertriebenen Produkte / Dienstleistungen im Gemeindegebiet nicht nachgefragt werden.

4. Kann ich vom Fremdenverkehrsbeitrag befreit werden, wenn ich (trotz entsprechender Bemühungen) keinen Auftrag im Gemeindegebiet ausführen konnte?

Nein, dies ist nicht möglich. Maßgeblich für den Eintritt der Beitragspflicht ist zumindest die vorhandene Möglichkeit, von den Aufwendungen der Gemeinde Mönesees für den Fremdenverkehr zu profitieren. Solange die von Ihrem Betrieb hergestellten / vertriebenen Produkte und/oder Dienstleistungen im Gemeindegebiet nachgefragt werden können und deren Absatz durch die Aufwendungen der Gemeinde Mönesees für den Fremdenverkehr positiv beeinflusst werden kann, besteht die Beitragspflicht (fort), da dem Unternehmen im Ergebnis doch Vorteile erwachsen können. Eine etwaige konkret-individuelle Vorteilsnahme des einzelnen Beitragspflichtigen ist für die Beitragsveranlagung demnach unbeachtlich.

5. Welche Kosten darf die Gemeinde Mönesees refinanzieren?

Die Gemeinde ist grundsätzlich berechtigt, sämtliche ihr entstandenen Aufwendungen für den Fremdenverkehr über den Fremdenverkehrsbeitrag zu refinanzieren. **Natürlich wird die Summe der Aufwendungen der Gemeinde Möhnesee vermindert um alle Kostenbeiträge, Erstattungen, Erträge und Leistungen Dritter, die von der Gemeinde Möhnesee zur Refinanzierung der Aufwendungen für den Fremdenverkehr vereinnahmt werden.**

Sollten der Gemeinde Möhnesee also z. B. Erträge aus ihrer Beteiligung an der Fa. Touristik GmbH Möhnesee zufließen, würden diese selbstverständlich von den zu refinanzierenden Aufwendungen abgezogen.

6. Wie errechnet sich der von mir zu zahlende Beitrag?

Der konkret zu zahlende Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation des Messbetrags mit dem jeweiligen Beitragssatz, der sich aus der Hebesatz-Satzung der Gemeinde Möhnesee ergibt.

Zur Bestimmung des Messbetrags wird zunächst aus dem Gesamtumsatz (abzüglich enthaltener Umsatzsteuer) des Beitragspflichtigen der „fremdenverkehrsbedingte Nettoumsatzanteil“ ermittelt. Aus diesem Umsatzanteil (= Vorteilssatz) wird dann über die Anwendung des „Gewinnsatzes“ der hieraus erzielte „fremdenverkehrsbedingte Gewinn“ ermittelt.

Mathematisch ausgedrückt heißt dies:

(Netto-) Umsatz x Vorteilssatz x Gewinnsatz = Messbetrag
Messbetrag x Hebesatz = Beitrag in Euro

Sowohl der fremdenverkehrsbedingte Anteil als auch der Gewinnsatz sind in einer Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung typisiert und pauschaliert festgelegt. Vorteils- und Gewinnsatz sind durch die Beitragspflichtigen nicht beeinflussbar; die Gemeinde Möhnesee hat diese Werte im Rahmen einer typisierenden und pauschalierenden Gesamtbetrachtung festgelegt.

7. Wie hoch wird mein Beitrag pro Jahr – in Zahlen?

Der konkret im Einzelfall zu zahlende Beitrag wird durch die Gemeinde festgesetzt. Da der Beitrag von vielen Faktoren (Betriebsart und Umsatz des Betriebs) abhängig ist, können keine allgemeinen Ausführungen zur Beitragshöhe dargestellt werden. Beispielhaft jedoch sollen zwei (fiktive) Musterberechnungen erfolgen:

a)

Ein Heizungs-, Gas-, Wasser- und Sanitärinstallateur erzielt einen Umsatz von 357.000,00 € brutto bzw. 300.000,00 € netto. Sein Betriebssitz befindet sich in Möhnesee. Für den Unternehmer würde bei einem gemeindlichen Hebesatz von 8,5 % ein Fremdenverkehrsbeitrag in Höhe von 153,00 € für diesen Veranlagungszeitraum festgesetzt werden (357.000 € brutto = 300.000 € netto x 10 % Vorteilssatz für die Betriebsgruppe FB09 x 6 % Gewinnsatz x 8,5 % Hebesatz).

b)

Ein Café am Möhnesee erzielt einen Umsatz von 714.000,00 € brutto. Es ergibt sich bei Anwendung des vorläufigen Hebesatzes gemäß § 2 der Hebesatz-Satzung ein Fremdenverkehrsbeitrag in Höhe von 2.380 € pro Veranlagungszeitraum (714.000,00 € brutto = 600.000,00 € netto x 60 % Vorteilssatz für die Betriebsgruppe B01 x 8 % Gewinnsatz x 8,5 % Hebesatz).

Die zu entrichtenden Fremdenverkehrsbeiträge stellen grundsätzlich Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten dar, die steuerlich geltend gemacht werden können.

8. Für welchen Zeitraum wird der Fremdenverkehrsbeitrag erhoben?

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird grundsätzlich für das Kalenderjahr erhoben. Im Falle der unterjährigen Aufnahme oder Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit erfolgt eine zeitanteilige Beitragserhebung.

9. Welche Pflichten habe ich gegenüber der Gemeinde Möhnesee?

Jeder Beitragspflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde Möhnesee die zur Beitragserhebung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde Möhnesee ein Erklärungsformular zur Verfügung, das zu verwenden ist. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere die vorzulegenden Unterlagen, ergeben sich aus diesem Hinweisblatt.

10. Welche Konsequenzen habe ich zu erwarten, wenn ich die obliegenden Anzeige- und Erklärungspflichten nicht erfülle?

Im Fall der Nichterteilung oder der nicht rechtzeitigen Erteilung von Auskünften oder der Nichtvorlage bzw. der nicht rechtzeitigen Vorlage von Unterlagen und Nachweisen ist die Gemeinde Möhnesee berechtigt, die zur Beitragsveranlagung erforderlichen Angaben beim zuständigen Finanzamt zu erfragen. Wahlweise kann die Gemeinde Möhnesee auch die zur Berechnung des Messbetrags erforderlichen Umsatzzahlen im Schätzwege ermitteln.

Verstöße gegen die Anzeige-, Auskunft- und Nachweispflichten können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

11. Wo kann ich weitere Informationen zum Fremdenverkehrsbeitrag erhalten?

Die Satzung zur Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags ist über das Internet-Angebot der Gemeinde Möhnesee (Rubrik Rathaus ⇒ Rat und Politik ⇒ Satzungen abrufbar; Erklärungsbogen und Erläuterungen finden Sie unter dem Menüpunkt (Rubrik Rathaus ⇒ Steuern und Abgaben ⇒ Fremdenverkehrsbeitrag). Ansprechpartner innerhalb der Gemeindeverwaltung sind Frau Hoffmann (Tel.: 02924/981-156) und Herr Wagner (Tel.: 02924/981-150). Bitte berücksichtigen sie für persönliche Vorsprachen oder telefonische Anfragen die Bürozeiten der Gemeinde Möhnesee.

Möhnesee, den 01.03.2012

Gemeinde Möhnesee
- Der Bürgermeister -